

Denia Dogs e. V.
Vertreten durch
Frau Christiane Kurz
Ulmenstr. 11
42855 Remscheid

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude Dorper Straße 26
Zimmer 204

Fon 0212 290 - 0
Telefon 0212 290 - 2622
Fax 0212 290 - 2594

Es berät Sie Frau Anna-Lena Müller
Sprechzeiten nach Vereinbarung

E-mail veterinaeramt@solingen.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

39-3-Mü-W-0006747

Datum

04.03.2020

ERLAUBNIS

Registrier-Nr. 276 051 200 000 083

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Neufassung vom 18.05.06 (BGBl. I S. 1206) in der zz. geltenden Fassung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteile ich Ihnen die Erlaubnis, gewerbsmäßig Hund und Katzen zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung aus EU-Mitgliedsländern, hier Spanien, in das Inland zu verbringen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland aus EU-Mitgliedsländern verbracht werden sollen oder worden sind gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu vermitteln.

Betriebsstätte: Ulmenstr. 11, 42855 Remscheid

Hauptniederlassung: Ulmenstr. 11, 42855 Remscheid

Für die Tätigkeit verantwortliche Person(en):

Frau Christiane Kurz, geb.: 18.03.1970
wohnhafte: Ulmenstr. 11, 42855 Remscheid



Frau Doreen Kröplien, geb.: 14.11.1985

Wohnhaft: Gänsebrink 13, 23936 Grevesmühlen

Diese Erlaubnis wird unbeschadet weiterer notwendiger Genehmigungen bzw. Erlaubnisse, insbesondere gewerberechtlicher oder baurechtlicher Art, und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Auflagen:

1. Diese Erlaubnis oder deren Kopie ist in der Betriebsstätte aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) auf Verlangen vorzulegen.
2. Alle Änderungen der im Antrag und in den dazu eingereichten Unterlagen dargelegten Sachverhalte - insbesondere der Wechsel des Verantwortlichen und Änderung der Räumlichkeiten - sind mir unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine Betriebsschließung ist unverzüglich mitzuteilen.
4. Die benannten verantwortlichen Personen haben sich regelmäßig und im angemessenen Umfang, das heißt mindestens acht Stunden jährlich, selbstständig auf allen Gebieten, die die Vermittlung von Auslandstieren und die Tierhaltung betreffen, in Form von fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen fortzubilden. Nachweise über abgeleistete Fortbildungen sind nach Abschluss der Fortbildung für mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meiner Dienststelle vorzulegen. Bei internen Fortbildungen der in der Vereinsarbeit mit Kontrollen von Pflegestellen betrauten Mitglieder oder beauftragter sachkundiger Dritter sind der Inhalt und die Dauer der Fortbildung zu dokumentieren.
5. Diese Erlaubnis gilt für das Vermitteln von Hunden und von - kastrierten - Katzen aus Spanien, die gegen eine Schutzgebühr direkt an Privatpersonen oder/und vorübergehende Pflegestellen in Deutschland vermittelt werden. Für andere Tierarten bedarf es einer Änderung der Erlaubnis. Sofern die Vermittlung aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder aus einem Drittland geplant ist, ist dies vorab mit dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen abzustimmen.
6. Diese Erlaubnis gilt nur für den Verein Denia Dogs e. V., Ulmenstr. 11, 42855 Remscheid, in Verbindung mit den benannten verantwortlichen Personen und den in der Anlage 1 beigefügten Pflegestellen. Die Erlaubnis ist personenbezogen und nicht übertragbar. Die Erlaubnis oder deren Kopie ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) auf Verlangen vorzulegen.
7. Die Erlaubnisinhaber haben sicherzustellen, dass nur Pflegestellen mit ausreichend sachkundigem Personal und geeigneten verhaltensgerechten Unterbringungsmöglichkeiten gemäß § 2 TierSchG genutzt werden. Für Hunde gelten mindestens die Vorgaben der Tierschutz-Hunde-Verordnung vom 02. Mai 2001 in geltender Fassung. Für Katzen gelten die jeweils geltenden Vorgaben der

Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) Merkblatt Nr. 139 - Empfehlungen zur Katzenhaltung in privaten Haushalten (Stand: Juli 2017) in der jeweils gültigen Form.

8. Eine Liste aller Pflegestellen ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen zur Verfügung zu stellen, diese ist bei Änderungen zu aktualisieren. Die Liste der Pflegestellen ist mindestens einmal jährlich aktualisiert dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen zum 10. Januar jeden Jahres vorzulegen.
9. Für alle Hunde sind während des Aufenthalts in der jeweiligen Pflegestelle vollständig ausgefüllte Impfnachweise (Tollwut, Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Leptospirose) und für Katzen (Tollwut, Katzenseuche und Katzenschnupfen) zur Einsichtnahme bereit zu halten. Dies gilt auch für die in Pflegestellen privat gehaltenen Tiere.
10. Die Aufnahme und die Abgabe der Hunde und der Katzen dürfen erst mit wirksamen Tollwut Impfschutz (frühestens mit 15. Lebenswochen) erfolgen.
11. Über Aufnahme und Abgabe der Hunde und Katzen sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens für drei Jahre zur Einsicht aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Solingen vorzulegen. Es müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:
 - Ort und Tag der Übernahme der Tiere
 - Anschrift des bisherigen Besitzers
 - Tag der Abgabe der Tiere mit Name und Anschrift des zukünftigen Besitzers
 - Beschreibung sowie Kennzeichnung der Tiere (mindestens die Angaben in II bis IV des EU-Heimtierausweises)
 - Bezug zu der die Tiere begleitenden Transportbescheinigung (Nr. der Bescheinigung)
12. Für die Verbringung ausgestellte Gesundheitszertifikate und TRACES-Dokumente sind zumindest in Kopie der einzelnen Verbringung zugeordnet zu dokumentieren.
13. Durch die Vermittlung von Tieren darf bei den neuen Pflegestellen/Tierhaltern eine Anzahl von maximal drei Hunden nicht überschritten werden. Auf Antrag sind Ausnahmen mit Zustimmung durch die örtlich zuständige Veterinärbehörde möglich.
14. Für die Pflegestellen für Katzen können gleichzeitig maximal fünf Katzen oder alternativ ein Wurf Katzenwelpen aufgenommen werden. Auf Antrag sind Ausnahmen mit Zustimmung durch die örtlich zuständige Veterinärbehörde möglich.
15. Es dürfen grundsätzlich nur Tiere verbracht werden, die keine Krankheitsanzeichen aufweisen und transportfähig sind.
16. Mit dem Transport der Tiere - außer zu privaten Zwecken - darf nur ein nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassener Transportunternehmer beauftragt werden. Die Verantwortlichen haben sich hiervon vor Beauftragung eines Tiertransportes zu überzeugen.

17. Die Transportbehältnisse müssen den Live Animals Regulations der International Air Transport Association (IATA) entsprechen.
18. Dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen sind alle wesentlichen Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte rechtzeitig mitzuteilen.
19. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen behalte ich mir vor.
20. Den Widerruf der Erlaubnis behalte ich mir im öffentlichen Interesse vor.

Begründung:

Mit Antrag vom 02.10.2018 wurde durch den Verein Denia Dogs e. V. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Tierschutzgesetz gestellt.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG sind erfüllt.

Eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG kann nicht erteilt werden, da die Tiere in privaten Haushalten von Pflegestellen anderweitig pfleglich untergebracht und versorgt werden und kein Status als „tierheimähnliche Einrichtung“ besteht.

Die Tätigkeiten im Rahmen des Vermitteln von Hunden und Katzen und die Kontrollen der für den Verein tätigen Pflegestellen sind durch sachkundige Personen durchzuführen. Nur wenn sachkundige Personen die Tätigkeiten durchführen, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Tierschutzgesetzes erfüllt werden. Die Erteilung der Erlaubnis ist daher an die verantwortlichen Personen zu knüpfen. Nur regelmäßige Fortbildungen gewährleisten ein gleichbleibendes fachliches Niveau und eine angemessene Sachkunde im Umgang mit Tieren sowie bei der Bewertung von Transportsituationen und der Unterbringung von Tieren. Durch die Pflicht zur Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fortbildungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Bereich des Tierschutzes ein gesellschaftlicher Wandel stattfindet, der sich auch in der Art und Weise des Umgangs mit den Tieren widerspiegelt. Es ist daher geboten, dass gerade Personen, die Tieren vermitteln und so auch die Rolle eines Multiplikators einnehmen, stets auf dem aktuellen Stand der Entwicklung sind.

Die Erlaubnis ist auf die unter Nr. 5 genannten Tierarten zu beschränken. Nicht kastrierte Kater und Katzen sind als nicht vermittelbar einzustufen. Je nach Tierseuchensituation des Herkunftslandes können spezielle Schutzmaßnahmen erforderlich sein, eine Vorabinformation über eine Ausweitung der Herkunftsländer ermöglicht die rechtzeitige Abstimmung der tierseuchenrechtlichen Vorgaben.

Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen sind die in der Anlage beigefügten vorübergehenden Pflegestellen. Bei verschiedenen Pflegestellen umfasst die Anzahl der aufzunehmenden Tiere lediglich die üblicherweise im Privathaushalt gehaltene Anzahl von Tieren. Eine Beschränkung der Erlaubnis auf zu benennende vorübergehende Pflegestellen und Einrichtungen in Verbindung mit der Auflage, dass die genannte verantwortliche Person sicherzustellen hat, dass nur Pflegestellen mit ausreichend sachkundigem Personal und geeigneten verhaltensgerechten Unterbringungsmöglichkeiten gemäß § 2 TierSchG genutzt werden, ist zur Vermeidung der Nutzung tierschutzrechtlich ungeeigneter Räume und Einrichtungen erforderlich. Die Anzahl der aufzunehmenden Tiere orientiert

sich an üblicherweise im Privathaushalt gehaltenen Anzahlen von Tieren. Die verantwortliche Person besitzt, wie bereits oben dargelegt, die erforderliche Sachkunde für Hunde und Katzen, um sicherzustellen, dass eine verhaltensgerechte Unterbringung erfolgt. Die jährliche Übersendung einer Liste der Pflegestellen dient der Umsetzung tierschutzrechtlicher Aspekte. Jede wesentliche Änderung ist daher rechtzeitig anzuzeigen.

Das Erfordernis der schriftlichen Anzeige, sollte die Unterbringung von mehr als fünf Katzen bzw. mehr als drei Hunden (Pflegetiere und eigene Tiere) in einer Pflegestelle oder bei einem neuen Tierhalter beabsichtigt sein, sowie die Darlegung, wie eine verhaltensgerechte Unterbringung gemäß § 2 TierSchG dann sichergestellt wird dient dem Tierschutz und der Überwachung der Erlaubnis. Mehr als fünf Katzen oder mehr als drei Hunde in einem Haushalt ist keine üblicherweise in einem Haushalt gehaltene Anzahl von Tieren. Zur Vermeidung einer nicht tierschutzgerechten Haltung ist eine verstärkte Prüfung der Gegebenheiten bei einer Vielzahl von Tieren erforderlich. Die Prüfung ob und inwieweit eine Tieraufnahme dann möglich ist, liegt weiterhin in den Händen der verantwortlichen Person. Lediglich das Ergebnis der Prüfung ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen mit einer Begründung mitzuteilen.

Um die durchgeführte Gesundheitsprophylaxe zu dokumentieren, ist für jedes Tier ein vollständiger, aktueller EU-Heimtierausweis zu führen. Voraussetzung für das innergemeinschaftliche Verbringen ist eine gültige Tollwutimpfung. Das Erfordernis einer gültigen Tollwutimpfung ergibt sich aus Art. 6 lit. b) in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in der jeweils gültigen Fassung. Eine Tollwutimpfung darf gem. § 1 Nr. 3 a) Tollwut-Verordnung erst vorgenommen werden, wenn das zu impfende Tier mindestens zwölf Wochen alt ist. Vor der Tollwutimpfung muss das Tier mittels Transponderchip gekennzeichnet worden sein. Die Kennzeichnung und die Tollwutimpfung müssen in einem EU Heimtierausweis des Herkunftslandes dokumentiert werden. Die Tollwutimpfung wird erst mit Ablauf von 21 Tagen nach der Erstimpfung als gültig betrachtet. Geimpfte Tiere dürfen erst nach diesem Zeitraum innergemeinschaftlich verbracht werden.

Die Aufnahme und Abgabe der Hunde und Katzen darf erst mit wirksamen Tollwut Impfschutz (frühestens ab der 15. Lebenswoche) erfolgen, da eine Tollwutschutzimpfung als Erstimpfung frühestens im Alter ab der 12. Lebenswoche erfolgen kann und erst 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung wirksam ist.

Eine Dokumentation der ins Inland verbrachten Tiere muss gesondert erfolgen, um nachvollziehen zu können, wohin diese Hunde und Katzen vermittelt wurden. Die Nebenbestimmung Nr. 11 ist daher erforderlich, weil nur durch eine derartige Dokumentation erreicht werden kann, dass die verantwortliche Person ihrer Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Hunden und Katzen nachkommt und für den Fall eines Seuchenausbruches die Rückverfolgbarkeit des Verbleibs der Hunde und Katzen für die Einleitung von Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Die zu erteilende Erlaubnis wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aufnahme, Ergänzung und/oder Änderung einer Auflage erteilt. Der Widerrufsvorbehalt und Auflagenvorbehalt sind erforderlich, um aus Gründen des Tierschutzes die erteilte Erlaubnis jederzeit entschädigungslos widerrufen oder ändern zu können. Verstößen gegen das Tierschutzrecht und die o. g. Nebenbestimmungen muss die zustän-

dige Behörde sofort wirksam begegnen können. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der Verein mit Pflegestellen zusammenarbeitet, die nicht der behördlichen Überwachung unterliegen.

Die Festsetzung der sonstigen Nebenbestimmungen sind zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren Dritter bestehen, erforderlich. Sie dienen ausschließlich dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um den Anforderungen des Tierschutzgesetzes, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, zu genügen. Ein milderer Mittel als die vorgenannten Nebenbestimmungen ist zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ersichtlich. Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen. Das Gebot der Angemessenheit bedeutet, dass der durch die Anordnung angestrebte Erfolg nicht außer Verhältnis zu den entstehenden Nachteilen des Adressaten der Verfügung stehen darf.

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, von den Tieren Schmerzen, Leiden oder gar Schäden abzuwehren und der normierten Verpflichtung zur angemessenen Pflege der Tiere nachzukommen. Dem könnte das private wirtschaftliche Interesse entgegenstehen. Aus dem Vergleich der beiden Positionen ergibt sich, dass der Schutz der Tiere höher zu bewerten ist als das private Interesse. Ein mögliches privates Interesse kann nur in der Ausübung der o. g. Tätigkeiten ohne Nebenbestimmungen liegen. Ein Vergleich des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse ergibt somit, dass das öffentliche Interesse an den vorbezeichneten Nebenbestimmungen überwiegt. Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind somit angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Zusätzlich sollte streng darauf geachtet werden, dass die Hunde und Katzen alle regelmäßig entwurmt bzw. auf Endoparasiten untersucht werden.

Ein geeignetes DVG gelistetes Desinfektionsmittel sollte zur Desinfektion eingesetzt werden.

Andere Rechtsbereiche, wie beispielsweise das Tiergesundheitsrecht oder das Landeshundegesetz, bleiben von den Vorgaben dieser Erlaubnis unberührt und sind zu beachten.

Verwaltungsgebühr:

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) i.V.m. Tarifstelle 23.6.1.13 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Tarifstelle 23.6.1.13 sieht für jede Entscheidung über eine Erlaubnis einen Gebührenrahmen von 50 bis 10.000 Euro vor. Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Mit dem vorliegenden Bescheid war ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 1.134,00 Euro verbunden. Gemäß der Tarifstelle 23.6.1.13.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW ist eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 20,00 € vorgesehen. Der wirtschaftliche Wert dieser Erlaubnis wurde in Anbetracht der Größe Ihres Betriebes mit 20,00 € angesetzt.

Ich bitte Sie, den resultierenden Gesamtbetrag in Höhe von

1174,00 Euro

unter Angabe des Verwendungszwecks **891 690 001 154 93** innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf eines der unten genannten Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweise:

1. Die Tätigkeit darf nur in den vorbezeichneten Räumen und nur durch die verantwortliche Person ausgeübt werden.
2. Bei Betriebsstättenwechsel erlischt diese Erlaubnis.
3. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder die o. g. Auflagen und Bedingungen müssen Sie mit dem Widerruf dieser Genehmigung rechnen.
4. Gemäß § 16 Abs. 3 TierSchG dürfen Personen, die von mir beauftragt sind, zum Zwecke der Aufsicht über Ihren Betrieb und zur Durchführung der mir durch das Tierschutzgesetz übertragenen Aufgaben

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten, besichtigen und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigenbetreten, besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.

Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Abschriften oder Ablichtungen von geschäftlichen Unterlagen oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen geschäftliche Unterlagen gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen.

Sie haben die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

